

258/J

A n f r a g e

der Abg. H a r t l e b, Dr. S c h e u c h und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
betreffend Umstufung von Bergbauerngemeinden.

-.-.-

In Kärnten wurden in einer Reihe von Bergbauerngemeinden, so unter anderem allein im politischen Bezirk St. Veit die Gemeinden St. Salvator, Kraig, Gurk und Eberstein, die bisher als Bergbauerngemeinden galten, zu Talgemeinden umgestuft. Dies geschah ohne Einvernehmen mit den zuständigen Berufskörperschaften, und die einzelnen Gemeinden wurden lediglich von der vollendeten Tatsache verständigt, in anderen Fällen ist auch dies nicht geschehen.

Der Vorgang hiebei war folgender, dass in den in Betracht kommenden Gemeinden ein Fachbeamter der Finanzlandesdirektion in Klagenfurt, dem Vernehmen nach soll es sich um einen landwirtschaftlichen Akademiker handeln, erschien und sich von den Gemeinden alle erreichbaren statistischen und amtlichen Unterlagen und Daten über Grösse und Lage der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe geben liess. Mit diesen Aufzeichnungen besuchte er ohne Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksbauernkammern die zuständigen Obmänner der Ortsbauernausschüsse, von welchen er sich weitere Ergänzungen über die Verhältnisse namentlich der grösseren Betriebe geben liess. Angeblich soll nach den von seiten der Finanzlandesdirektion erlassenen Richtlinien einem Betriebe die Bergbauerneigenschaft nicht mehr zuerkannt werden, wenn:

- 1.) auf dem Betrieb landwirtschaftliche Erntemaschinen vornehmlich aber Traktoren verwendet werden können;
 - 2.) der Betrieb verkehrsmässig durch eine Strasse, durch Güter- oder Holzbringungswege erschlossen ist;
 - 3.) die Betriebsgrösse einschliesslich Wald mehr als 100 Hektar beträgt.
- Durch diese Massnahmen wurden ganze Gemeinden, in welchen schon früher ein Teil der Betriebe als Talbetriebe galten, nunmehr zur Gänze zu Talgemeinden umgestuft und gehen dadurch aller Vorteile, die mit der Einstufung als Berggemeinde verbunden sind, verlustig.

Bei den umgestuften Betrieben handelt es sich durchwegs um solche, bei denen auch bei Anwendung von scharfen Massstäben von Talbetrieben nicht gesprochen werden kann, und wo es keinem vernünftigen Menschen einfallen würde, den

Betrieb als Talbetrieb zu bezeichnen. Wenn bedingt durch den fast völligen Mangel an Landarbeitern die Betriebe gezwungen sind, auch in gebirgigem Gebiete soweit als irgend möglich Maschinen einzusetzen, so kann dies doch unmöglich ein Grund sein, diese Betriebe nun als Talbetriebe zu bezeichnen und umzustufen. Ebensowenig bedarf es vernünftigerweise wohl keiner Begründung, dass es ein aufgelegter Unsinn ist, einen im Gebirge gelegenen Betrieb deshalb zum Talbetrieb zu stempeln, weil er mehr als 100 Hektar Fläche aufweist. Ebenso widersinnig ist es, einen Betrieb, der verkehrsmässig durch eine befahrbare Strasse, einen Güterweg oder einen Holzbringungsweg an das allgemeine Strassennetz angeschlossen wurde, nunmehr als einen Talbetrieb hinzustellen.

Sowohl im Parlament, als auch bei den verschiedensten anderen Anlässen wird seit Jahren immer wieder davon gesprochen, dass der Gebirgsbauernschaft in ihrem schweren Existenzkampfe geholfen werden müsse. Die wenigen Massnahmen, die bisher in dieser Hinsicht tatsächlich ergriffen wurden, stehen in ihren bescheidenen Wirkungen in krassm Gegensatz zu den grossen Worten, die über dieses Thema gesprochen und geschrieben werden. Dass man aber, anstatt eine wirklich wirksame Hilfsleistung in die Wege zu leiten, aus unverständlichen, kleinlichen und durch gar nichts gerechtfertigten Erwägungen, ohne Einvernehmen mit den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen, wie es die Bezirksbauernkammern sind, Massnahmen durchführt, die man, wenn man bei der Wahrheit bleiben will, mit keinem anderen Ausdruck als dem, "bergbauernfeindlich zu sein", umschreiben kann, ist wohl der Gipfel einer Politik, die den hilfsbedürftigsten Betrieben tönende Worte widmet und jede wirkliche Hilfsbereitschaft vermissen lässt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, den Anfragstellern und der Öffentlichkeit ehestens bekanntzugeben,

1. ob ihm die eingangs geschilderten Massnahmen bekannt sind;
2. ob dieselben im Einvernehmen mit ihm oder mit seiner Zustimmung durchgeführt worden sind;
3. wenn dies der Fall sein sollte, aus welchen Gründen er derartige Massnahmen für richtig und tragbar hält;
4. wenn er nichts davon gewusst hat, was er zu tun gedenkt, um diese Massnahmen ehestens rückgängig zu machen und vorzusorgen, dass sich derartiges

nicht mehr wiederholt;

5. was er zu tun gedenkt, um in Zukunft jeden Versuch, die trostlose wirtschaftliche Lage der Gebirgsbauernbetriebe weiterzugefährden, abzuwenden, und

6. sicherzustellen, dass in Hinkunft behördliche Massnahmen, die mit dem Gebirgsbauernproblem zusammenhängen, nicht mehr ohne Einvernehmen und ohne Zustimmung der zuständigen Bezirksbauernkammern vollzogen werden?

-.-.-